

GEMEINDEWERKE **PFÄFFIKON ZH**  
WIR VERSORGEN SIE ZUVERLÄSSIG



## **Ausführungs - und Gebührenreglement über die Abfallentsorgung**

Beschluss Werkkommission vom 26. Oktober 2016,  
gültig ab 1. Januar 2017

# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
1. Allgemeine Bestimmungen.....	2
2. Ausführungsbestimmungen.....	2
3. Gebühren .....	6
4. Schlussbestimmungen .....	8

Gestützt auf Art. 53d und 53e der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001, in der Fassung gemäss der Revisionen vom 30. November 2008 und 22. September 2013, auf Art. 8 Abs. 2 der Anstaltsordnung der Gemeindewerke vom 30. November 2008, auf Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Abfallentsorgung (AEV) vom 5. Dezember 2011 erlässt die Werkkommission das folgende

## **Ausführungs- und Gebührenreglement über die Abfallentsorgung**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

Dieses Ausführungs- und Gebührenreglement regelt die Organisation und Durchführung der Kehrichtabfuhr, der Separatsammlungen und weiterer Dienstleistungen der Gemeindewerke Pfäffikon ZH sowie die Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Pfäffikon ZH.

### **2. Ausführungsbestimmungen**

#### **2.1 Information**

#### **Art. 2 Entsorgungskalender und weitere Publikationen**

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH informieren im jährlichen Entsorgungskalender und in Publikationen über

- Sammeltage und Sammelrouten der Kehricht- und Sperrgutabfuhr
- Öffnungszeiten der Wertstoffsammelstellen
- Separatabfahren, Sammelstellen und Sammelaktionen
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- die Verkaufsstellen der Gebührensäcke (Pfäffikersack) und Gebührenmarken
- das Maximalgewicht von Sperrgut

Diese Publikationen sind verbindlich.

#### **2.2 Kehricht- und Separatabfahren**

#### **Art. 3 Allgemeine Vorschriften über die Bereitstellung und Sammlung**

3.1 Die Abfälle sind gut sichtbar und erreichbar an den von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH festgelegten Sammelplätzen (gelbe Punkte und Containerplätze) bereitzustellen. Die bereitgestellten Abfälle dürfen den Verkehr, den Reinigungs- und Winterdienst nicht behindern.

3.2 Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können Bewohnerinnen und Bewohner von Liegenschaften, die sich an einer vom Abfuhrwesen nicht befahrenen Strasse befinden, verpflichten, ihre Abfälle an eine geeignete Stelle an die Sammelroute zu

bringen. Nicht in die Sammelrouten aufgenommen werden die nicht durchgehenden Strassen, die keinen genügend grossen Wendepunkt aufweisen sowie Strassen, die zu eng sind. Bei versperrten Strassen (durch parkierte Autos, Baustellen etc.) kann die Entsorgung abgelehnt werden.

- 3.3 Das Abfuhrpersonal ist berechtigt, Abfälle stehenzulassen bzw. Container nicht zu leeren, wenn Bereitstellung, Frankierung oder Inhalt nicht den Vorschriften entsprechen. Wenn möglich ist der Verursacher oder die Verursacherin zu informieren.

#### Art. 4 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

- 4.1 Die Kehricht- und Sperrgutabfuhr für Privathaushalte, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe der Gemeinde Pfäffikon ZH erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

Kehricht aus Privathaushalten darf nur im Pfäffikersack erst am Abfuhrtag bis spätestens 07:00 Uhr zugebunden auf dem Sammelplatz bereitgestellt werden.

- 4.2 Sperrgut darf nur mit der entsprechenden Anzahl Sperrgutmarken erst am Abfuhrtag bis spätestens 07:00 Uhr bereitgestellt werden. Das Maximalgewicht von Sperrgut beträgt 75 kg pro Stück.

- 4.3 Bei Wohnbauten ab vier Wohnungen muss der Haushaltkehricht in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Um- und Neubauten sind die Containerstandorte im Baugesuch verbindlich anzugeben. Grundsätzlich wird mit einem Container (Stellfläche ca. 130 cm Breite und 75 cm Tiefe) pro zehn Wohnungen gerechnet. In der Bewilligung für die Abfallentsorgung legen die Gemeindewerke Pfäffikon ZH die Anzahl und die Lage der Containerplätze sowie die gelben Punkte (Sammelplätze) fest.

- 4.4 Abfälle aus Betrieben, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung den Siedlungsabfällen entsprechen, können in Pfäffikersäcken (vergleichbare Mengen wie in Privathaushalten) oder in Betriebscontainern bereitgestellt werden, die bei der KEZO (Kehrichtverwertung Zürcher Oberland) für die Gewichtserfassung und die direkte Verrechnung angemeldet sind. Neben dem Container darf nur Abfall in Gebührensäcken und Sperrgut mit entsprechender Anzahl Marken versehen bereitgestellt werden.

- 4.5 Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft können zur Verwendung von Containern verpflichtet werden.

- 4.6 Die Pfäffikersäcke sind so zu füllen und zu verschliessen, dass sie nicht aufplatzen und vom Abfuhrpersonal gut aufgehoben werden können. Metallklammern sind unzulässig.

- 4.7 Container, die nicht für die Gewichtserfassung und die direkte Verrechnung angemeldet sind, dürfen nur Pfäffikersäcke und keine losen Abfälle enthalten.

- 4.8 Die Container dürfen nicht überfüllt werden und müssen sauber sowie funktionsfähig gehalten werden. Sie sind so zu beschriften, dass gut ersichtlich ist, wem sie gehören.

#### Art. 5 Grüngutabfuhr

- 5.1 Organische Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind sie der Grüngutabfuhr oder direkt der regionalen Kompostieranlage zuzuführen.

- 5.2 Die Grüngutabfuhr erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. In den Wintermonaten findet eine reduzierte Grüngutabfuhr statt.

- 5.3 Grüngut darf nur in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 140 Liter, 240 Liter, 360 Liter oder 800 Liter am Abfuhrtag bis spätestens 07:00 Uhr bereitgestellt werden. Bei Wohnbauten ab vier Wohnungen muss das Grüngut in Normcontainern bereitgestellt werden. Die Anschaffung der zulässigen Behälter und das vorschriftsmässige Anbringen der aktuellen Jahresvignette oder der Grüngutbündel ist Sache der Eigentümer. Falls die Behälter nicht grün sind, muss eine Aufschrift auf das Grüngut hinweisen.
- 5.4 Astwerk kann in Bündeln bis 60 cm Ø mit Grüngutbündeln versehen mitgegeben werden.  
Grüngut, das in nicht zulässigen Behältern resp. ohne gültige Jahresvignette versehen ist oder mit Fremdmaterial verunreinigt bereitgestellt wird, wird nicht abgeführt.
- 5.5 Für grössere Mengen an Grüngut kann bei den Gemeindewerken Pfäffikon ZH ein Badge für Direktlieferungen in die regionale Kompostieranlage bezogen werden. Die Kosten werden den Benutzern in Rechnung gestellt.

## Art. 6 Altpapiersammlung

- 6.1 Die Altpapiersammlung wird mehrmals jährlich durchgeführt.  
Das Papier muss gebündelt am Abfuhrtag bis spätestens 07:00 Uhr auf den gelben Punkten bereitgestellt werden. Die Bündelhöhe darf maximal 20 cm betragen.
- 6.2 Abgeführt wird Papier aus Privathaushalten oder aus Betrieben in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen. Papier in Papiertragtaschen, loses Papier, kunststoffbeschichtete Verpackungen sowie verunreinigtes Material werden nicht abgeführt.  
Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können den Auftrag für die Altpapiersammlung an lokale Vereine vergeben. Die Beauftragten übernehmen die Verantwortung für die Einhaltung der vorgegebenen Richtlinien und halten sich strikt an die Verkehrsregeln und an die Sicherheitshinweise zur Vermeidung von Unfällen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Die Entschädigung wird aus der gesammelten Menge Altpapier berechnet. Die Vereine erhalten pro Kilogramm einen von den Gemeindewerken garantierten Mindestpreis von 10 Rappen. Bei einem Papierpreis über 10 Rappen pro Kilogramm erhalten die Vereine den Mehrbetrag. Zusätzliche Aufwendungen der Gemeindewerke Pfäffikon ZH aufgrund von unsachgemässer Entsorgung durch die Beauftragten werden diesen in Rechnung gestellt. Die Beauftragten haften vollumfänglich für Schäden an Personen oder Sachen, die durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Altpapiersammlung verursacht wurden.

## Art. 7 Kartonabfuhr

Die Kartonabfuhr erfolgt in der Regel einmal monatlich.

Der Karton muss gebündelt, in Kartonschachteln oder in Containern mit einem Fassungsvermögen von 140 Liter, 240 Liter, 360 Liter oder 800 Liter am Abfuhrtag spätestens 07:00 Uhr auf den gelben Punkten bereitgestellt werden. Abgeführt wird Karton aus Privathaushalten oder aus Betrieben mit einer max. Menge von 1 m<sup>3</sup>. Folienbeschichtete Kartonarten sowie verunreinigtes Material werden nicht abgeführt.

Art. 8 Textil- und Schuhsammlung

Die Sammlung von Textilien und Schuhen wird zweimal jährlich durch autorisierte Organisationen durchgeführt. Die Berechtigung zur Sammlung wird durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erteilt.

Die Textilien und Schuhe müssen am Abfuhrtag bis spätestens 07:00 Uhr auf den gelben Punkten bereitgestellt werden.

Gesammelt werden saubere, noch tragbare Kleider und Schuhe sowie Haushaltswäsche. Nicht gesammelt werden textiltremde Materialien, defekte und verschmutzte Textilien, Textilabfälle, Teppiche sowie Matratzen.

Art. 9 Sonderabfallsammlung

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH lassen die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgen für die entsprechenden Ankündigungen.

## **2.3 Wertstoffsammelstellen**

Art. 10 Grundsatz

10.1 Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH legen fest, welche Wertstoffe auf den Wertstoffsammelstellen gesammelt werden.

10.2 Der Handel ist verpflichtet, die gesetzlich geforderten Wertstoffe zurück zu nehmen (Verordnung über Getränkeverpackungen VGV vom 5. Juli 2000 und Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV vom 10. Dezember 2000).

Art. 11 Benutzung der Wertstoffsammelstellen

11.1 Die Wertstoffsammelstellen dürfen von der Bevölkerung der Gemeinde Pfäffikon ZH und angeschlossener Gemeinden genutzt werden. In Pfäffikon ZH und Partnergemeinden liegende Betriebe dürfen die Wertstoffsammelstellen zur Entsorgung von Wertstoffen in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen nutzen. Betriebe sind für die Entsorgung grösserer Mengen von Separatabfällen selbst verantwortlich und haben daher die massgeblichen Erlasse zu beachten.

11.2 Die Wertstoffsammelstellen für Separatabfälle dürfen zu den im Entsorgungskalender und auf den Hinweistafeln an den Wertstoffsammelstellen publizierten Benutzungszeiten benutzt werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist die Benutzung generell untersagt. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, unnötigen Lärm zu vermeiden.

11.3 Die Wertstoffsammelstellen und ihre Einrichtungen sind sorgsam zu benutzen und sauber zu halten. Das Anbringen und Aufkleben von Plakaten und Flugblättern jeglicher Art an den Wertstoffsammelstellen und deren Einrichtungen ist verboten.

11.4 An den Wertstoffsammelstellen dürfen nur diejenigen Wertstoffe abgegeben werden, für die Container zur Verfügung stehen. Das Ablagern von weiteren Wertstoffen sowie von Kehricht und Sperrgut ist verboten.

11.5 Die Wertstoffe müssen separat in die dafür vorgesehenen Container gegeben werden. Generell dürfen abgegebene Wertstoffe nicht mehr aus den Containern entfernt werden.

### 3. Gebühren

#### Art. 12 Gebührenarten

Die Abfallentsorgungsgebühren bestehen aus volumen- bzw. gewichtsabhängigen Gebühren sowie aus einer Grundgebühr. Eine volumenabhängige Gebühr wird auf Kehricht und Grüngut erhoben, eine gewichtsabhängige Gebühr wird auf Sperrgut und Kehricht aus Betrieben eingefordert, soweit diese Betriebe nicht nach Art. 4 dieses Reglements berechtigt sind, ihren Kehricht in Pfäffikersäcken zu entsorgen.

#### Art. 13 Grundgebühr

- 13.1 Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit bzw. pro Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebseinheit erhoben. Praxis- oder Bürogemeinschaften, die gegen aussen als Gemeinschaftsunternehmen auftreten, gelten pro Standort als eine Betriebseinheit. Bei Filialen und Nebenbetrieben schuldet jede Einheit eine Grundgebühr.
- 13.2 Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale unabhängig von der Haushalts- und Betriebsgrösse, der Lage oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhoben.
- 13.3 Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an die Grundeigentümer. Bei Betriebseinheiten erfolgt die Rechnungsstellung mit deren Einverständnis an die Mieterin bzw. den Mieter oder die Pächterin bzw. den Pächter.
- 13.4 Bei leerstehenden Wohn- und Betriebseinheiten wird eine Grundgebühr solange geschuldet, bis diese nicht mehr am Strom- und Wassernetz der Gemeindewerke Pfäffikon angeschlossen resp. die Strom- und Wasserzähler demontiert sind (Stichtag: 1. Januar des Rechnungsjahres). Die erhobene Grundgebühr wird nicht zurückerstattet.
- 13.5 Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Wertstoffen und Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr.
- 13.6 Der Häckseldienst ist in der Grundgebühr enthalten. Mehraufwand durch über-grosse Mengen oder unsachgemässe Bereitstellung wird den Verursachenden verrechnet.
- 13.7 Die Rechnungsstellung für die Grundgebühren erfolgt im ersten Quartal des Kalenderjahres.

#### Art. 14 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

- 14.1 Mit den volumen- bzw. gewichtsabhängigen Gebühren werden grundsätzlich die Kosten für die Abfuhr und die Verwertung des Kehrichts und des Sperrguts sowie zu einem Teil die Kosten für die Abfuhr und die Verwertung des Grünguts gedeckt.
- 14.2 Die volumenabhängige Gebühr für Kehricht aus Privathaushalten wird mit der Abgabe des Pfäffikersacks erhoben.
- 14.3 Kehricht, der wegen seiner Masse nicht in den Pfäffikersack passt, muss als Sperrgut mit Sperrgutmarken frankiert bereitgestellt werden. Sperrgut ist mit der dem Gewicht entsprechenden Anzahl Sperrgutmarken zu frankieren.
- 14.4 Der Kehricht aus Containern mit gewichtsabhängiger Gebühr wird durch die KEZO gewogen und quartalsweise in Rechnung gestellt. Zudem wird eine Leerungspauschale pro Containerleerung erhoben.

- 14.5 Die Gebühr für Grüngut wird durch die Abgabe von Jahresvignetten resp. Grüngutbündeln erhoben.
- 14.6 Es werden nur Abfälle in Pfäffikersäcken oder in Containern, die für eine gewichtsabhängige Verrechnung ausgerüstet sind sowie mit den entsprechenden Sperrgutmarken versehenes Sperrgut oder mit den entsprechenden Vignetten oder Bündeln versehenes Grüngut abgeführt.
- Art. 15 Bezugsstellen
- 15.1 Im Entsorgungskalender werden die Verkaufsstellen für Pfäffikersäcke, Sperrgutmarken, Grüngutvignetten und Grüngutbündel publiziert. Änderungen im Laufe des Jahres bleiben vorbehalten.
- 15.2 Erkennungschips für die gewichtsabhängige Verrechnung von Kehricht aus Betrieben sind auf Anfrage und gegen Verrechnung direkt bei der KEZO erhältlich.
- Art. 16 Gebührenhöhe
- 16.1 **Grundgebühren (pro Jahr, exkl. Mwst)**  
Pro Wohn-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebseinheit CHF 65.00
- 16.2 **Sperrgutmarken (exkl. Mwst)**  
für Sperrgut pro 5 kg CHF 1.85
- 16.3 **Grüngutbündel und - Jahresvignetten (exkl. Mwst)**  
pro Grüngutbündel CHF 1.00  
Grüngut-Jahresvignetten
- |                     |                             |
|---------------------|-----------------------------|
| 140-Liter-Container | 2 Grüngutbündel pro Leerung |
| 240-Liter-Container | CHF 135.00                  |
| 360-Liter-Container | CHF 270.00                  |
| 800-Liter-Container | CHF 540.00                  |
- Bündel (bis 30 cm Ø / 1 m Länge) 1 Grüngutbündel  
Bündel (bis 60 cm Ø / 1 m Länge) 2 Grüngutbündel
- 16.4 **Pfäffikersäcke (Endverkaufspreis inkl. Mwst)**
- |                |          |
|----------------|----------|
| 17-Liter-Sack  | CHF 0.70 |
| 35-Liter-Sack  | CHF 1.45 |
| 60-Liter-Sack  | CHF 2.50 |
| 110-Liter-Sack | CHF 4.55 |
- Art. 17 Kontroll- und Umtriebsgebühr
- Für die Kontrolle, die Ermittlung der verantwortlichen Personen, die korrekte Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie die weiteren Umtriebe wird bei unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und Wertstoffe zusätzlich zu den volumen- bzw. gewichtsabhängigen Gebühren eine aufwandabhängige Bearbeitungsgebühr gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der Verordnung über die Verwaltungsgebühren (VVG) erhoben. Verstösse gegen das kantonale Abfallgesetz können beim Statthalteramt angezeigt werden.



#### **4. Schlussbestimmungen**

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Ausführungs- und Gebührenreglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Genehmigt durch die Werkkommission am 26. Oktober 2016.

Gemeindewerke Pfäffikon ZH

Werkkommission

Stefan Gubler

Präsident

Peter Winiger

Sekretär